

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2011

BT-Drucksache 17/4493, Fragen Nr. 33 und 34

des Abgeordneten Herrn Klaus Ernst, Die LINKE

Frage Nr. 33:

Wie begründet die Bundesregierung die Zuweisung von 1-Euro-Jobs an Schwangere und deren Sanktionierung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Zweckbestimmung von Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) nach § 16d SGB II in Verbindung mit Abs. 1 SGB II, wonach die Zuweisung von Eingliederungsmaßnahmen, wie 1-Euro-Jobs, nicht nur an den Zweck der „Eingliederung in Arbeit“ gebunden ist, sondern auch „die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation“ zu berücksichtigen ist und welchen Sinn macht es dann aus Sicht der Bundesregierung, Schwangeren 1-Euro-Jobs zuzuweisen, wo doch absehbar ist, dass sie spätestens mit Eintreten in den gesetzlichen Mutterschutz nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können, dies vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Tagen mehreren Schwangeren im ALG II-Bezug vollständig die Leistungen gekürzt wurde und vom Jobcenter eine Verkürzung der Sanktionen verwehrt wurde, weil durch die Sanktionierung ein „Interesse für die Allgemeinheit“ besteht (vgl. Junge Welt 17.01.2010 „Regelsatz auf Null gekürzt“)?

Antwort:

Die Zumutbarkeit von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung richtet sich für alle Leistungsberechtigten nach § 10 SGB II. Danach ist den Leistungsberechtigten grundsätzlich jede Arbeit oder Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung zumutbar. Ausnahmen gibt es unter anderem, wenn Leistungsberechtigte zu der bestimmten Arbeit körperlich nicht in der Lage sind oder der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Eine Schwangerschaft an sich führt noch nicht zur Unzumutbarkeit, zu berücksichtigen sind alle Umstände des Einzelfalls.

Soweit es sich um eine zumutbare Arbeitsgelegenheit handelt, führt die Ablehnung dieser Tätigkeit zu einer Sanktion nach § 31 SGB II, wenn Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten nachweisen. Auch bei der Prüfung des wichtigen Grundes hat der zuständige Leistungsträger alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob eine bestehende Schwangerschaft ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer konkreten Tätigkeit oder Maßnahme ist.

Zu einer vollständigen Leistungskürzung im SGB II kommt es erst, wenn Leistungsberechtigte wiederholt ihnen zumutbare Tätigkeiten oder Eingliederungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund abgelehnt haben. Der Gesetzgeber hat Regelungen vorgesehen, die es auch bei wiederholten

Pflichtverletzungen ermöglichen, positive Verhaltensänderungen des Leistungsberechtigten anzuerkennen bzw. die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. Zum einen besteht die Möglichkeit, den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II dahin gehend abzumildern, dass zumindest die Leistungen für Unterkunft und Heizung wieder erbracht werden. Dies setzt voraus, dass sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Zum anderen besteht bei unter 25jährigen Leistungsberechtigten die Möglichkeit, die Sanktionsdauer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen zu verkürzen. Damit kann der SGB II - Leistungsträger beispielsweise altersbedingte Besonderheiten berücksichtigen, etwa, dass sich der Jugendliche aufgrund seiner persönlichen Entwicklung trotz vorheriger Rechtsfolgenbelehrung der Tragweite seines Fehlverhaltens nicht vollumfänglich bewusst war. Bei dem hier angesprochenen Fall einer schwangeren Leistungsberechtigten mit vollständigem Wegfall der Leistung dürfte bei der Entscheidung über die Sanktionsdauer Berücksichtigung gefunden haben, dass die Leistungsbezieherin bereits sanktioniert wurde und ihr die Tragweite ihres Handelns bewusst gewesen sein muss.

Frage Nr. 34:

Wie viele schwangeren Frauen wurden seit 2005 1-Euro-Jobs zugewiesen und wie viele davon wurden sanktioniert (bitte aufschlüsseln nach Höhe der Leistungskürzung)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu Arbeitsgelegenheiten oder zur Sanktionierung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor, die an eine Schwangerschaft der Leistungsberechtigten anknüpfen.